



Die Pflegefinanzierung



Seit dem 1. Januar 2011 ist die Pflegefinanzierung in Kraft. Seit diesem Zeitpunkt beteiligt sich der Kanton Nidwalden an den Kosten der Pflege im ambulanten wie auch stationären Bereich. Mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung wurde auch die Akut- und Übergangspflege eingeführt. Spitäler sollen mit dieser Leistungskategorie entlastet werden, die Patientinnen und Patienten erhalten aber trotzdem die notwendige Pflege.

Stationäre Leistungen

Es ist Aufgabe der Kantone, eine Pflegeheimplanung zu erstellen. Dazu gehört auch eine Pflegeheimliste. Diese führt diejenigen Heime auf, welche die Anforderungen an eine Betriebsbewilligung für Pflegeheime oder Pflegeabteilungen erfüllen.

Die Kosten in einem Pflegeheim setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe,
- Betreuungspauschale,
- Pflorgetaxe.

Beim Eintritt in ein Pflegeheim oder eine Pflegeabteilung wird bei jeder Bewohnerin und jedem Bewohner eine Abklärung des Pflegebedarfs durchgeführt. Damit kann die notwendige Einstufung in die entsprechenden Pflegestufen erfolgen. Die Pflegestufe basiert auf dem nötigen Pflegeaufwand pro Tag in Minuten. Die Pflorgetaxe ist entsprechend der Pflegestufe festgelegt.

Für die Pensionstaxe und die Betreuungspauschale müssen die Bewohnerinnen und Bewohner selber aufkommen. An den Pflegekosten in einem Nidwaldner Heim beteiligen sich hingegen sowohl die Krankenversicherer als auch der Kanton. Dank dieser Kostenbeteiligung liegt der Selbstbehalt der Bewohnerinnen und Bewohner für die Pflege bei maximal 21.60 Franken pro Tag.

Oft reichen das Vermögen und die AHV-Rente nicht aus, um den Aufenthalt im Heim zu finanzieren. Hierfür können Ergänzungsleistungen bei der [Ausgleichskasse Nidwalden](#) beantragt werden. Damit kann grösstenteils ein Abrutschen in die Sozialhilfe verhindert werden.

Ambulante Leistungen



Pflegeleistungen können aber auch zu Hause durch Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex) sowie selbstständig erwerbende Pflegefachpersonen erbracht werden. Für Pflegeleistungen durch Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause sowie Pflegefachpersonen muss die Klientin bzw. der Klient maximal 15.95 Franken pro Tag selber übernehmen. Die restlichen Kosten werden vom Kanton und den Krankenversicherern gezahlt.

Die Betreuungsleistungen müssen hingegen von der Klientin bzw. dem Klienten selber finanziert werden. Dasselbe gilt für die hauswirtschaftlichen Dienstleistungen. Bei finanziellen Schwierigkeiten kann jedoch der Sozialtarif für die hauswirtschaftlichen Dienstleistungen beantragt werden, welcher durch die Gemeinden subventioniert wird.

Akut- und Übergangspflege



Akut- und Übergangspflege ist eine maximal 14-tägige vom Spitalarzt verordnete Pflege nach einem Spitalaufenthalt. Diese hat das Ziel, die Patientinnen und Patienten wieder in jenen Zustand zu versetzen, in dem sie sich vor ihrem Spitalaufenthalt befanden. Die Akut- und Übergangspflege wird nur verordnet, wenn keine längerfristige Rehabilitation in einer dafür vorgesehenen Einrichtung nötig ist.

Die Akut- und Übergangspflege kann in einem anerkannten Pflegeheim oder von einer Spitex-Organisation bzw. selbstständig tätigen Pflegefachperson erbracht werden.

Die Kosten für die Akut- und Übergangspflege werden zwischen der Krankenkasse und dem Kanton aufgeteilt. Die Versicherung übernimmt dabei 45 Prozent und der Kanton 55 Prozent der Pflegekosten. Die Kosten für die Pension (Kost und Logis) müssen von den Patientinnen und Patienten wie bei der Langzeitpflege selber getragen werden. Der Kanton und die Krankenkasse übernehmen also nur die Kosten für die Pflege.